



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Niedersächsische Hochschulen
gem. Verteiler MWK
Ifd. Nrn. 2-21

Bearbeitet von Frau Reimann
E-Mail: margit.reimann@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2467

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover, den
21.5-711111/1-6-4/14 2467 17.11.2014

Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln (Nds.MBL.Nr.30/2014, S.557)
hier: Datenblätter zur Datenerhebung gemäß Ziffer 2.2 und 3.7 der Richtlinie

/ Anlg.: 2

Die Endfassung der Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln wurde im Nds.MBL.Nr.30/2014, S.557 veröffentlicht.

Nach Ziffer 1.1 der Richtlinie werden die Studienqualitätsmittel (SQM) für jede eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende und jeden eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester gewährt. Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet.

Die Hochschulen melden dem Fachministerium nur die Zahl der Studierenden, für welche, unter Berücksichtigung von anrechnungspflichtigen Studienzeiten gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 1 NHG in der o. a. Fassung, SQM gewährt werden können (s.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail: Poststelle@mwk.niedersachsen.de

**Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Übersendung Datenblätter.docx

Datenblatt - **Anlage 1**). Nach Ziffer 2.2 der Richtlinie sind die Daten für das abgelaufene Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres und die Daten für das abgelaufene Wintersemester bis zum 15. Juni des dem Beginn des Wintersemesters folgenden Jahres zu übersenden.

Gemäß § 14 b Abs. 4 NHG (Ziffer 3.7 der Richtlinie) berichtet jede Hochschule dem MWK zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der SQM in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern. Dabei sind — getrennt für die jeweiligen Semester oder Trimester — folgende Angaben erforderlich:

- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr)Personal,
- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr)Personal,
- Ausgaben für zusätzliches nebenberufliches Personal (einschließlich studentische Hilfskräfte, Tutorinnen, Tutoren, Lehrbeauftragte, Gastvorträge),
- Ausgaben für die Verlängerung der Öffnungszeiten von Bibliotheken,
- Ausgaben für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- Ausgaben für die Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung,
- Ausgaben für die Verbesserung der DV-Infrastruktur,
- Ausgaben für weitere Verwendungszwecke (im Einzelnen zu benennen).

Nach Ziffer 3.7 der Richtlinie stellt das MWK den Hochschulen das zu verwendende Datenraster (s. **Anlage 2**) elektronisch zur Verfügung.

Nach Ziffer 3.3 Satz 3 der Richtlinie ist die Verwendung der SQM ausgeschlossen für Baumaßnahmen, für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien.

In der Besprechung mit den Präsidentinnen und Präsidenten hat Frau Ministerin im Hinblick auf die Verwendung der SQM für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur Entgegenkommen signalisiert und die Auslegung der Richtlinie konkretisiert: Soweit es sich um klassische Leistungen für Studierende und um hochschuleigene Angebote handelt, können entsprechende Maßnahmen aus den Studienqualitätsmitteln (SQM) finanziert werden. Damit ist es z.B. möglich, SQM

zur Finanzierung von Ausgaben für psychotherapeutische Beratungsstellen und Betreuungsplätze für Kinder studierender Eltern, sofern es sich um ein Angebot der Hochschule handelt, zu verwenden. Die Verwendung der SQM für solche Maßnahmen ist unter Ausgaben für weitere Verwendungszwecke darzustellen und im Einzelnen zu benennen.

Für entsprechende Angebote der Studentenwerke ist eine Verwendung von Studienqualitätsmitteln nicht zulässig

Die Hochschulen werden ausdrücklich gebeten, die beigefügten Datenblätter zu verwenden, fortzuschreiben und mir Ihre Daten in elektronischer Form zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Mühlenmeier)



Beglaubigt:

Angestellte